



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Leiter der
Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
Jv 1040-2/07

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Inpol. am 15. OKT. 2007 U.
..... M.D.
..... fach. mit Beilagen Akt
OSTA

Wr. Neustadt, am 15.10.2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch, die Strafprozess-
novelle 1975, das Strafvollzugsgesetz,
das Bewährungshilfegesetz und das Jugend-
gerichtsgesetz 1988 geändert werden;
Versendung zur Begutachtung.

An den

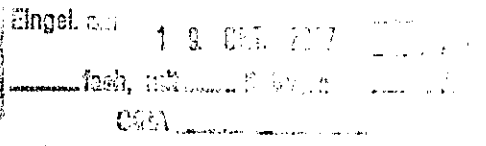
Herrn Leiter der
Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz
vom 24.9.2007, BMJ-L318.026/0001-II 1/2007.

Gegen den Entwurf bestehen ha. keine
Bedenken.

(LStA HR Mag.  Werner Nussbaumer)

**REPUBLIK ÖSTERREICH**Der Leiter
der Staatsanwaltschaft Korneuburg

Jv 1183-2/07

KORNEUBURG, am 15.10.2007

Hauptplatz 18
A-2100 KorneuburgTelefon (02262) 799*
Telefax (02262) 799/293

An den
Herrn Leiter der
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;
Stellungnahme;

Berichtsverfasser: Leitender Staatsanwalt Mag. Walter Geyer.

Vorbemerkungen:

Der Entwurf wird mit seiner ambitionierten Zielsetzung, Haftzeiten durch verstärkte Befassung mit den Strafgefangenen, Ausweitung der Bewährungshilfe, verstärkte Einbeziehung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter, also durch Intensivierung von Resozialisierungsmaßnahmen zu verkürzen, ohne ein größeres Risiko für die Sicherheit in Kauf zu nehmen, vorbehaltlos begrüßt.

Zur beabsichtigten Verringerung von Haftzeiten und deren Substituierung durch andere Maßnahmen bietet sich im unteren Kriminalitätsbereich an, bereits die **Verhängung von Haftstrafen einzuschränken und kurze Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Leistungen zu ersetzen**. Der im § 37 StGB normierte Vorrang von Geldstrafen vor kurzen Haftstrafen hat in der österreichischen Rechtsprechung zwar einen festen, gleichzeitig aber beschränkten Anwendungsbereich. Durch eine

deutlich geänderte Täterpopulation, der geradezu dramatischen Zunahme ausländischer Straftäter ohne Einkommen, vielfach auch ohne Einkommensmöglichkeit, ist eine neue Situation entstanden, der die bisherigen Instrumente nicht mehr ausreichend gerecht werden.

Bei Delikten im unteren Kriminalitätsbereich, bei denen ein diversionelles Vorgehen oder die Verhängung einer Geldstrafe nicht in Betracht kommt, bleibt als einzige Sanktionsmöglichkeit die Haftstrafe, die in der unbedingten Form zu kriminalpolitisch höchst umstrittenen kurzen Freiheitsstrafen führt, bedingt ausgesprochen wiederum den Widerruf und die Aufsummierung mit einer weiteren kurzen Freiheitsstrafe im Falle einer neuerlichen Verurteilung zur Folge haben kann. Hier wäre der **Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Leistungen** sachgerecht, dieser sozialkonstruktiven spürbaren Sanktionsform unter Vermeidung von Haftzeiten, wie sie in zahlreichen europäischen Ländern seit längerem möglich ist. Als **eigene Strafart** etwa sind gemeinnützige Arbeiten in **Großbritannien seit 1975**, in den **Niederlanden seit 1982**, in der **Tschechei seit 1996**, in **Polen seit 1997** und in **Deutschland seit 2005** gesetzlich verankert.

Wie sehr Österreich insofern der europäischen Entwicklung nachhinkt und wie groß das Potenzial für eine Verringerung kurzfristiger Freiheitsstrafen ist, zeigt ein **Vergleich mit** der von Bevölkerungszahl und Kriminalitätsbelastung nicht unähnlichen **Schweiz im Bereich des Jugendstrafrechtes**: Die Gesamtzahl an **unbedingten Haftstrafen** (Einschließung) beträgt bei unserem westlichen Nachbarn **jährlich rund 300**, die der bedingt ausgesprochenen zwischen 800 bis 1000, während in **Österreich** im Schnitt etwa **viermal so viele unbedingte Freiheitsstrafen** verhängt werden (2004: 776 zur Gänze sowie 485 teilweise unbedingte Freiheitsstrafen, wozu noch 1593 zur Gänze bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen kommen, von denen in der Folge ein Teil widerrufen wird). Die häufigste Sanktion in der Schweiz bei den - in der Regel minderschweren - Delikten Jugendlicher sind die als Arbeitsleistung

bezeichneten gemeinnützigen Leistungen mit 4874 Fällen, die in Österreich als Urteilssanktion gar nicht möglich sind.

Angeregt wird daher, **gemeinnützige Leistungen als dritte Sanktionsform** neben Geld- und Freiheitsstrafe vorzusehen oder zumindest als **Möglichkeit, die Vollstreckung kurzfristiger Haftstrafen durch solche Arbeiten zu substituieren**, wie dies in der Schweiz bereits seit 1991 auch in das Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurde.

Sollte ein derartiger Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Leistungen aus dem Entwurf ausgeklammert worden sein, um eine übermäßige Belastung von Neustart mit Blick auf die jetzt bundesweit einzuführende Alternative zu Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, so wäre zu überlegen, dennoch bereits jetzt eine entsprechende Regelung in dem Entwurf aufzunehmen, diese Bestimmungen aber erst später in Kraft treten zu lassen. Damit könnte der längst notwendige Schritt zur **Vermeidung kurzfristiger Haftstrafen** ohne Überforderung von Neustart gesetzt und den in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf eine vermehrte Inanspruchnahme einzurichten.

Zu Artikel I

Zu § 46:

Nach § 46 1 ist bei Prüfung einer bedingten Entlassung darauf abzustellen, ob diese "nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe" geeignet sei, den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Diese grundsätzlich sachgerechte Abwägung würde allerdings nach der konkreten Formulierung des Entwurfes in einer bestimmten Konstellation zu einem so nicht beabsichtigten Ergebnis führen. In ("aussichtslosen") Fällen, in denen realistischer Weise auch bei vollständiger Strafverbüßung künftiges Wohlverhalten nicht zu anzunehmen oder jedenfalls sehr zweifelhaft ist, also bei erwartbarer Erfolglosigkeit beider Möglichkeiten, wäre nach dem Wortlaut des Entwurfes eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafvollstreckung

vorzunehmen. Dass dies nicht gemeint ist, sollte klargestellt werden.

Zu § 48 Abs 1 StGB:

Die in § 48 Abs 1 vorgesehene Verkürzung der Probezeit auf höchstens zwei Jahre wird in den Erläuterungen nicht erwähnt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausforschung von Tätern nicht selten erst geraume Zeit nach der Tat gelingt und es bereits bisher mitunter unbefriedigend ist, wenn in gleichgelagerten Fällen der Begehung von Straftaten innerhalb einer Probezeit die Frage eines allfälligen Widerrufs davon abhängt, wann der Täter ausgeforscht werden kann. Mit der vorgeschlagenen, unbegründet gebliebenen Verkürzung der Probezeit wird dieser vom Zufall abhängige Umstand verschärft.

Zu Artikel III

Zu § 4a StVG:

Bezüglich der justizintern und öffentlich heftig diskutierten Möglichkeit eines Absehens von der weiteren Strafvollstreckung bei ausländischen Verurteilten mit rechtskräftigem Aufenthaltsverbot besteht ein deutlicher Unterschied zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext und den Erläuterungen.

Während die Erläuterungen von einer "Kann-Bestimmung" sprechen, einer bloßen Möglichkeit und auf die deutsche Rechtslage Bezug nehmen, ist der Wortlaut des § 4a StVG als zwingende Bestimmung gefasst, weil nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit vom weiteren Vollzug abzusehen **ist**, wenn der Verurteilte "sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachzukommen" und die weiteren, in Z 1 und 2 beschriebenen objektiven Voraussetzungen vorliegen.

In dieser Form als **Recht des Verurteilten, dass er durch bloße Abgabe einer Erklärung in Anspruch nehmen kann** und der Justiz faktisch keinerlei Entscheidungsspielraum lässt, wird die Regelung abgelehnt. Sie würde dem Gleichheitsgrundsatz deutlich widersprechen, weil keiner der von § 4a nicht

umfassten Strafhäftlinge die Möglichkeit hat, durch eine bloße Erklärung seine Entlassung aus der Strafhaft zu erwirken, vielmehr in allen anderen Fällen eine gerichtliche, auf spezialpräventive Erfordernisse, den Vorstrafen des Betroffenen und den Einzelfall abgestellte Entscheidung notwendig ist.

Insofern geht auch der Verweis auf die deutsche Rechtslage ins Leere. Denn nach § 456a d StPO "**kann** von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe" abgesehen werden, "wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird". Auch **in Deutschland** stellt das Gesetz auf eine **Ermessensentscheidung der Behörde** ab und sieht **nicht ein Recht des Verurteilten** vor, das durch bloße Erklärung in Anspruch genommen werden kann.

Zudem und vor allem aber kann ein **gesetzlicher Anspruch auf Verbüßung bloß der Hälfte einer ausgesprochenen Strafe zu einer Zunahme der Kriminalität** gerade in dem Bereich führen, der in den letzten Jahren Besorgnis erregend zugenommen hat. Es wäre naiv anzunehmen, dass eine derartig krasse Bevorzugung sich bei dem in Betracht kommenden Personenkreis nicht herumsprechen würde. Gerade im Bereich der schweren Suchtmittel- und Eigentumskriminalität könnte ein derartiger Anspruch als Anreiz verstanden werden, kriminelle Aktivitäten nach Österreich und damit wohl in das einzige Land Europas zu verlagern, in dem ein Rechtsanspruch auf Verbüßung bloß der Hälfte der ausgesprochenen Strafen besteht.

In dem derzeitigen Anwendungsbereich des § 4 StVG wird nach der Praxis der Gerichte in geschätzt rund 50 % der Fälle nach der Hälfte der Strafvollstreckung vom weiteren Vollzug wegen Auslieferung abgesehen, in weiteren rund 40 % nach Verbüßung zwei Drittel und nur sehr selten ein Vorgehen nach § 4 StVG gänzlich abgelehnt. Diese Praxis wäre auch bei einer Ausweitung der Regelung zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes zu erwarten. Als Ermessensentscheidung des Gerichtes entspräche sie dem Gleichheitsgrundsatz in unbedenklicher Weise, weil im Einzelfall auf gravierende Vorstrafen des Betroffenen, die bei verurteilten Inländern

oder Ausländern ohne Aufenthaltsverbot die Möglichkeiten einer bedingten Entlassung deutlich reduzieren, ebenso Bedacht genommen werden könnte, wie auf die Notwendigkeit einer Zeugenaussage in gesondert geführten Verfahren gegen Mittäter und dergleichen mehr. Vorgeschlagen wird daher, die in ihrer Zielsetzung zu begrüßende Bestimmung des § 4 a StVG als fallbezogene **Ermessensentscheidung der Gerichte** - entsprechend § 4 StVG - zu formulieren.

Schließlich sollte **nicht bloß auf eine Erklärung der Bereitschaft** des Verurteilten abgestellt werden, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, sondern - zusätzlich - **auf die tatsächliche Ausreise**, die im Einvernehmen mit der Fremdenpolizei, allenfalls auch anderen Einrichtungen (Verein für Menschenrechte) zu organisieren wäre.

Der in § 4a Abs. 3 normierte **Vorrang einer Strafvollstreckung im Heimatland** ist **grundsätzlich sachgerecht**, in der vorgeschlagenen strikten Form allerdings überzogen. In nicht wenigen Fällen ist nämlich eine Strafvollstreckung im Heimatland zwar rechtlich möglich, tatsächlich jedoch im Hinblick auf die Dauer solcher Verfahren - vor allem bei Angehörigen von Drittstaaten und nicht allzu langem Strafreist - innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar. Zumindest für das letzte Drittel der Strafhaft sollte für **den im § 4a Abs. 3 genannten Personenkreis die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 4a Abs. 1 eröffnet werden**, wenn abzusehen ist, dass eine **Übernahme der Strafvollstreckung durch das Heimatland nicht erreicht werden kann**.

